

Michel Breydy, Docteur en Droit Canonique de l'Université Pontificale du Latran, *L'office divin dans l'Eglise Syro-Maronite. Son obligation à la lumière du synode Libanais et de ses sources juridiques*. Beyrouth 1960. X u. 188 S. 16 DM.

Im Jahre 1736 hielt die maronitische Hierarchie eine Synode ab, in welcher sie wichtige Entscheidungen über das Breviergebet der Kleriker traf. Unser Vf. hat mit scharfem Blick einige Unausgeglichheiten in diesen Bestimmungen entdeckt. So, wenn es heißt: die Kleriker werden zum privaten Breviergebet verpflichtet . . . die Bücher dafür sollen aber noch erst geschaffen werden. Bis zur Stunde aber ist eine solche Ausgabe, welche die erforderliche Approbation aufweisen könnte, noch nicht erschienen! Die Ausgabe des Josef Simon Assemani, welche die Approbation von Innocenz X. in Anspruch nimmt, tut das zu Unrecht. Denn was Innocenz guthieß, war das Große vollständige Officium der Ausgabe von 1647. Man kann aber nicht einfach diese Approbation auf irgendeine, nach eigenem Ermessen vorgenommene Kürzung dieser Ausgabe ausdehnen.

Aus all diesen facta zieht der Vf. den Schluß: vom rein juristischen Standpunkt aus ist die Forderung der Synode von 1736 noch nicht in Kraft getreten.

In die gleiche Richtung wird man gedrängt, wenn man den Rechtsgrundsatz *leges instituntur, dum promulgantur* ins Auge faßt. Zwar erfolgte 1788/89 eine Veröffentlichung der Bestimmungen der in Frage stehenden Synode, aber nur in einer arabischen Fassung. Aber gleich nach Erscheinen wurde diese Ausgabe von Rom als nicht rechtsverbindlich erklärt, da sie nicht mit dem lateinischen Original übereinstimmte. Diese Erklärung wurde 1882 noch einmal wiederholt. Die rechtskräftige Veröffentlichung der lateinischen Fassung erfolgte erst 1820.

Freilich haben die Maroniten in der Praxis diese Bestimmungen immer als rechtskräftig anerkannt. Das beweisen vor allem die zahlreichen Auflagen des Assemanischen Taschenbreviers. Und selbst das neue Personenrecht der Orientalischen Kirche führt in den Belegen zum § 76, der die Verpflichtung zum privaten Breviergebet in einer allgemeinen Wendung ausspricht, für die Maroniten ausgerechnet unsere Synode, und nur diese, an.

Diesen Untersuchungen hat der Vf. eine Behandlung von Problemen allgemeineren Charakters vorausgeschickt. Die erste Gruppe kreist um den Begriff des Officium Divinum und seine verschiedenartigen Ausprägungen. Der Vorrang des Heilswerkes Christi gegenüber einem Gedenken an Heilige, der sich im maronitischen Stundengebet feststellen läßt, hat den Vf. geradezu entzückt. Ähnliches gilt von den drei im Officium feriale der Maroniten besonders herausgehobenen Wochentagen: Sonntag als Tag der Erlösung; Freitag als Gedächtnis des Leidens; Mittwoch als Tag der Mutter Gottes. Umgekehrt scheut sich der Vf. auch nicht, mehrere Male zu betonen, daß die Art der Ordnung des maronitischen Stundengebetes in der privaten Rezitation — vor allem durch das Fehlen des Gesanges — etwas Monotones, Ermüdendes, Langweiliges an sich habe (z. B. S. 120).

Der zweite Problemkreis dreht sich um die Entwicklung der Pflicht der Kleriker zur privaten Rezitation des Stundengebetes. Auch hier weiß der Vf. seine Belesenheit unter Beweis zu stellen sowohl durch die Auswahl der einschlägigen Stellen wie durch Mitteilung weniger bekannter Einzelheiten; so der »Dispensen vom Breviergebet für östliche Diakone und Priester«, die in den Archiven der Propaganda ruhen. — Beachtlich ist auch der Versuch, den Namen š'himtā als Parallelbegriff zum byzantinischen Horologion zu erklären, d. h. einem Buch, in welchem man die Stücke fand, welche in jeder Gebetsstunde oder doch wenigstens in vielen benötigt wurden.

Auf Schritt und Tritt spürt man die jugendliche Leidenschaft, mit welcher der Vf. sein Ziel verfolgt. Das verleiht seinen Untersuchungen eine große Selbständigkeit, läßt aber auch gelegentlich ein wenig die Reife des Urteils vermissen. So sind die Frage- und Rufzeichen im Zitat aus ApKo 8,33 (S. 62) durchaus nicht angebracht. Denn der Samstag gilt dort tatsächlich als Feiertag, weil Gott an ihm von seiner Schöpfungsarbeit ausruhte!

H. Engberding